

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1908)
Heft: 19-20

Artikel: Widersprüche
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-802258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Widersprüche.

Einer unserer Freunde veröffentlichte kürzlich folgende Zusammenstellung:

Am 18. September 1906 sprach alt Bundesrat Oberst Frey in der Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Liestal: „Der Krieg steht und fällt mit dem Begriff des Vaterlandes, mit der Liebe zum Vaterland.“

Am 17. September 1908 sprach der deutsche Reichskanzler Fürst Bülow in der 15. Konferenz der interparlamentarischen Union in Berlin: „Meine Herren, man hat Ihnen Absichten zuschreiben wollen, die Sie nicht hegen. Friedensliebe bedeutet nicht Mangel an Vaterlandsliebe.“

Von Herrn Oberst Emil Frey in Bern erhielt darauf das „Luzerner Tagblatt“ folgende Zuschrift:

„In Nr. 234 Ihres geschätzten Blattes versucht ein Einsender „Widersprüche“ festzunageln, die keine Widersprüche sind. Der geehrte Herr zitiert aus meiner Rede vor der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft in Liestal vom 18. September 1906 die Worte: „Der Krieg steht und fällt mit dem Begriff des Vaterlandes, mit der Liebe zum Vaterland.“ Dieser Aeusserung hält er die Worte entgegen, die der deutsche Reichskanzler Fürst Bülow am 17. September 1908 an die Delegierten der interparlamentarischen Union gerichtet hat: „Meine Herren, man hat Ihnen Absichten zuschreiben wollen, die Sie nicht hegen. Friedensliebe bedeutet nicht Mangel an Vaterlandsliebe.“

Es liegt zwischen diesen beiden Aeusserungen aber nur ein scheinbarer Gegensatz. Ich sprach in Liestal nicht vom Frieden überhaupt, sondern von dem sogenannten ewigen Frieden, dessen Wesen darauf beruht, dass Streitigkeiten zwischen einzelnen Staaten geschlichtet und entschieden werden durch den Spruch eines stehenden internationalen Schiedsgerichtes und dass dieses internationale Schiedsgericht auch über Fragen urteilt, welche die Ehre und Würde und die Existenz des einzelnen Landes betreffen, wenn darüber Streit entstanden ist. Diesem sog. Ideal gegenüber stellte ich fest, dass ein Land sich einem fremden Urteilsspruch, der seiner Ehre und Unabhängigkeit zu nahe tritt, nur dann freiwillig unterziehen werde, wenn ihm an seiner Ehre und Unabhängigkeit wenig oder nichts mehr gelegen ist. Die Lehre vom ewigen Frieden setze daher einen andern Vaterlandsbegriff voraus, als den unsrigen und den heute allgemein gültigen, und wenn der Krieg nur aus der Welt geschafft werden kann durch die allseitige Anerkennung fremder Schiedsprüche, auch wenn durch dieselben dem einen Land die Ehre, dem andern die Existenz aberkannt werden, so glaubte ich und glaube ich auch heute noch, zu dem Satze berechtigt zu sein: Der Krieg steht und fällt mit dem Begriff des Vaterlandes, mit der Liebe zum Vaterland.

Damit gerate ich aber nicht in Konflikt mit dem Ausspruch des Fürsten Bülow, dass Friedensliebe nicht Mangel an Vaterlandsliebe bedeute; denn Fürst Bülow sprach von dem heutigen Friedensbegriff und nicht von dem sog. Ideal des ewigen Friedens.“

Hierauf antwortet unser Freund:

„Es sei vorausgeschickt, dass nicht die Person, sondern die Sache dem Einsender Anlass zu der Gegenüberstellung der Zitate gegeben hat.

Der Satz: „Der Krieg steht und fällt mit dem Begriff des Vaterlandes, mit der Liebe zum Vaterland“ fordert nun einmal zur Heranziehung des andern Zitates: „Friedensliebe bedeutet keinen Mangel an Vaterlandsliebe“ geradezu heraus.

So wenig wie es zweierlei Moral gibt, ebensowenig gibt es zweierlei Frieden. Der heutige Friede ruht

auf Bajonetten; er ist also kein Friede, eher ein Waffenstillstand oder ein latenter Krieg. Die Interparlamentarische Union erstrebt einen gesicherten Frieden, der in Anerkennung des Grundsatzes, dass Recht vor Macht geht, durch ein internationales Schiedsgericht zu erreichen ist.

Warum sollte ein Land sich einem Schiedspruch nur dann freiwillig unterziehen, wenn ihm an seiner Ehre wenig oder nichts mehr gelegen ist? Wie ist es denn heute mit dem einzelnen Mann, wenn er vom Nachbar in seinen Interessen geschädigt oder in seiner Ehre verletzt wird? Er geht zum Richter und lässt sich durch andere Personen, die Richter, Recht sprechen. Ist solch einem Mann an der Ehre nichts mehr gelegen?

Die Einsicht, dass niemand in eigener Sache sein Richter sein darf, wird sich auch in der Schlichtung von Völkerstreitigkeiten Bahn brechen.“

Wir möchten noch folgendes beifügen:

Wir stossen immer wieder bei der Abschliessung von Schiedsgerichtsverträgen auf die Klausel, durch welche Ehrenfragen von der schiedsgerichtlichen Schlichtung ausgeschlossen sein sollen. Diese Anschauung rührt von der heute in den sogenannten bessern Kreisen der grossen Welt noch herrschenden mittelalterlichen Anschauung her, dass Ehrenfragen im Zivilleben durch das Duell geschlichtet werden müssen. Wie hirnverbrannt diese Ansicht ist, das geht daraus hervor, dass der in seiner Ehre wirklich schwer gekränkte, bei einem daraufhin folgenden Waffengange leicht der unterliegende Teil sein kann, so dass er dann mit seiner Ehre auch noch das Leben verliert, während der schuldige Teil von Strafe frei ausgeht. Die Ungerechtigkeit triumphiert also in doppelter Weise!

In unserem aufgeklärten Vaterlande ist man glücklicherweise fast allgemein über diese barbarischen Anschauungen hinausgewachsen; darum hat es gar keinen Sinn, dieselben in bezug auf das ganze Volk beibehalten zu wollen. Die Konsequenz, die sich bei Anwendung dieser verkehrten Ansicht auf Ehrenfragen unter Nationen ergibt, ist in erhöhtem Masse die gleich wahnsinnige wie in bezug auf einzelne Menschen. Aber sie trifft uns als kleine Nation im Kreise von lauter grossen Staaten doppelt schlimm. Wir wären etwa einem ganz intelligenten und strebsamen Bürger zu vergleichen, der durch einen infolge seines Berufes als Offizier in der Handhabung der Waffen aufs sorgfältigste vorbereiteten Haudegen insultiert, gezwungen würde, mit diesem den ungleichen und aussichtslosen Kampf aufzunehmen. Wenn wir die Grundsätze von Herrn Oberst Frey akzeptieren, so liefern wir uns damit geradezu der Willkür unseres Nachbarn aus. Denn dann hat ja ein uns übelwollender Gegner, der uns gerne einstecken möchte, das einfache Mittel in der Hand, unsere Ehre anzugreifen und uns so zum ungleichen Waffengange herauszufordern, damit er dann, dem von uns selbst sanktionierten Recht des Stärkern gemäss, uns schlagen und uns unserer Selbstständigkeit berauben darf.

Nein, es bleibt dabei, auch von den höhern Gesichtspunkten der Menschlichkeit, die uns leiten, abgesehen, gerade wir, die kleinen Nationen, haben alle Ursache, solche veraltete Grundsätze zu bekämpfen. Wir wissen auch die Einsichtigen der jüngern Generation mit uns vollständig einig, schade nur, dass die alte Generation, anstatt endlich vom Schauplatze ihres gewiss einst ganz verdienstvollen Wirkens einmal abzutreten, immer noch glaubt, ihre veraltete Weisheit uns aufzuzischen zu müssen.

G.-C.